

Friedhofsordnung der Evang. - Luth. Kirchenstiftung Grafengehaig

Inhalt:	Seite:
I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes	
§ 2 Verwaltung des Friedhofes	
II. Ordnungsvorschriften	2 – 4
§ 3 Ordnung auf dem Friedhof	
§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern	
§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	
§ 6 Durchführung der Anordnungen	
III. Bestattungsvorschriften	4 - 6
§ 7 Anmeldung der Beerdigung	
§ 8 Zuweisung der Grabstätten	
§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes	
§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes	
§ 11 Tiefe des Grabes	
§ 12 Größe der Gräber	
§ 13 Ruhezeit	
§ 14 Belegung	
§ 15 Umbettung	
§ 16 Registerführung	
IV. Grabstätten	6 - 9
§ 17 Einteilung der Gräber	
§ 18 Nutzungsrecht eines Reihengrabes	
§ 19 Grabgestaltung eines Reihengrabes	
§ 20 Auflösung eines Reihengrabes	
§ 21 Nutzungsrechte eines Wahlgrabes	
§ 22 Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Wahlgrabes	
§ 23 Erlöschen des Nutzungsrechtes	
§ 24 Wiederbelegung eines Wahlgrabes	
§ 25 Rückerwerb	
§ 26 Beisetzung von Urnen	
§ 27 Nutzungsrecht von Urnengräbern	
V. Leichenhalle	9
§ 28 Benutzung der Leichenhalle	
§ 29 Ausschmückung	
VI. Ordnung der anonymen Bestattung	10
§ 30 anonyme Beisetzung von Aschenurnen	
§ 31 anonyme Beisetzung von Leichen und Aschenurnen von Totgeburten und Embryonen	
VII. Schlussbestimmungen	11
§ 30 Grabmal- und Bepflanzungsordnung	
§ 31 Friedhofsgebühren	
§ 32 Inkrafttreten	

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Toten zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

1. Der Friedhof in Grafengehaig ist Eigentum der Evang. - Luth. Kirchenstiftung Grafengehaig und wird von ihr verwaltet.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, ungeachtet ihrer Konfession, Religion oder Religionslosigkeit, die
 - a) im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind,
 - b) in Beziehung zur Kirchengemeinde standen,
 - c) oder vor ihrem Tod auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten.Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand.
2. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
3. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärters. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.
2. Wer den Friedhofsweg als Durchgangsweg benutzt, tut dies immer auf eigene Gefahr. Schneeräumung und Streuen werden im Winter nur auf den Hauptwegen durchgeführt. Nebenwege werden nur eingeschränkt geräumt und gestreut. Bei Glatteisgefahr ist das Betreten des Friedhofs untersagt und geschieht auf eigene Gefahr.
3. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
4. Der Friedhof ist ein Ort des Gedenkens und des Gebetes. Deshalb haben sich Besucher ruhig und angemessen zu Verhalten.
5. Insbesondere sind folgende Handlungen und Verhaltensweisen nicht gestattet:
 - a) fremde Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen;
 - b) die Friedhofsanlagen außerhalb der vorgesehenen Wege zu betreten;
 - c) Abfälle, Pflanzen, Pflanzen- und Grabschmuckreste außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter abzulegen;
 - d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen;

- e) Gräber in unwürdigen Zustand verwildern zu lassen;
- f) das Mitnehmen von Tieren (insbesondere von Hunden) auf den Friedhof (Ausnahme Blindenhunde);
- g) das Anbieten von gewerblichen Diensten und Waren aller Art;
- h) Chemikalien, Salze oder ähnliche Unkrautvertilgungsmittel auszubringen;
- i) Kies, Splitt, o.ä., außerhalb der Grabeinfassung auszubringen. Der Umgriff um Grabstätten gehört nicht zu den Grabanlagen und ist auch nicht im Grabstättennutzungsrecht inbegriffen;
- j) Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegzunehmen.

§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern

1. Bei evang.-luth., kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, nur in Absprache mit dem Pfarrer möglich.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Ist dies zu erwarten, kann der Kirchenvorstand die Durchführung der Trauerfeier in dieser Form auf dem Friedhof in Grafengehaig untersagen.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise von seiner Genehmigung abhängig zu machen. In diesem Fall wird gebeten sich rechtzeitig mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
2. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
3. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
5. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
6. Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, auf Zeit oder auf Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig.

8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder der Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
9. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof untersagt.

§ 6 Durchführung der Anordnungen

1. Der Kirchenvorstand kann weitere Personen (Mitarbeiter) mit der Aufsicht über den Friedhof betrauen.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 2. Tage nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen: Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. **Danach** wird der Tag und die Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8 Zuweisung der Grabstätten

1. Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
2. Ein Anrecht auf die Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht grundsätzlich nicht.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Zahlung der festgesetzten Gebühren und der Überlassung der Grabstätte wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach der Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Beim Erwerb des Nutzungsrechtes einer Grabstätte werden dem Berechtigten eine Friedhofsordnung und entsprechende Merkblätter (Gebührenordnung, Grabmal- und Bepflanzungsordnung) ausgehändigt.
3. Die Rechnung bzw. Quittung gilt als Beleg für die Nutzungsberechtigung.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von der zuständigen Stelle beauftragt sind.
2. Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11 Tiefe des Grabes

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 - a) für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
 - b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
 - c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
 - d) für Personen über 12 Jahre 1,80 m
2. Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.
3. Urnenbeisetzungen erfolgen unterirdisch. Urnen können auch in einem besonders ausgewiesenen Urnensammelgrab (Gruft) beigesetzt werden (anonymes Aschengemeinschaftsgrab)

§ 12 Größe der Gräber

1. Bei der Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge: 1,20m / Breite: 0,60 m / Abstand: 0,30 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge: 2,00m / Breite: 1,00 m / Abstand: 0,30 m
 - c) Doppelgräber:
Länge: 2,00m / Breite: 1,90 m / Abstand: 0,30 m
2. Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,65 m Breite und 0,95 m Länge vorzusehen.

§ 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit und damit die Grabgewährung betragen 20 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 15 Jahre, für Aschenurnen 20 Jahre.

§ 14 Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Nutzungszeit nur mit einem Sarg belegt werden.
2. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
3. Für die Beisetzung von Urnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 26).

§ 15 Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit der Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 16 Registerführung

Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

IV. Grabstätten

§ 17 Einteilung der Gräber

Auf dem Friedhof in Grafengehaig werden folgende Gräber angelegt:

1. Reihengräber
 - a) in fortlaufender Reihe als Einzelgräber für Erdbestattungen,
 - b) in fortlaufender Reihe als Einzelgräber als Rasengräber für Erd- oder Urnenbestattung.
2. Wahlgräber im offenen Gelände des Wahlgräberfeldes,
 - a) als Einzelgräber und
 - b) als Doppelgräber,
 - c) Gruften,
3. Urnengräber und Urnendoppelgräber.

1. Reihengräber

§ 18 Nutzungsrecht eines Reihengrabes

1. Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe abgegeben werden.
2. Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§19 Grabgestaltung eines Reihengrabes

Bei den Gräbern in fortlaufender Reihe muss jede Reihe so weitergeführt werden, wie sie begonnen wurde. Auflagen hinsichtlich der Grabeinfassung und des Grabsteines sind zu beachten (vgl. § 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

Rasengräber sind mit einer einheitlichen, gleich großen Grabplatte zu versehen. (vgl. § 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

§ 20 Auflösung eines Reihengrabes

1. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet die Auflösung des Grabes zu veranlassen. Dazu gehört die Entfernung und Entsorgung des Grabsteines, der Grabeinfassung und der Grabbepflanzung. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Benachrichtigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entfernt, wird es von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Kosten hat der bisherige Nutzungsberechtigte zu tragen.
2. Ist nach Ablauf der Nutzungszeit kein Nutzungsberechtigter mehr feststellbar, so gehen nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über und werden abgeräumt.
3. Für den Erbfall gilt §21, 6. - 8. entsprechend.

2. Wahlgräber

§ 21 Nutzungsrechte eines Wahlgrabes

1. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder als Doppelgrab in einem bestimmten Bereich (Wahlgräberfeld) abgegeben werden.
2. Wird eine bestimmte Grabstelle und deren Freihaltung gewünscht, so sind die Gebühren für dieses Grab von dem Zeitpunkt der Freihaltung an zu berechnen.
3. Ein Doppelgrab kann an einer vorgesehenen Stelle mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Gruft ausgemauert und überbaut werden. Die in der Gruft aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein. Der vordere Verschluss der Gruft ist luftdicht, die Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen sind möglichst undicht (z. B. Ziegel- oder Backsteinmauern ohne Verputz) herzustellen.
4. In einem Doppelgrab können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
5. Das Nutzungsrecht kann nicht auf Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
6. Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung, den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.
7. Hinterlässt der Berechtigte keinen Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu

bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 23 Abs. 2) zu verfahren.

8. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zur Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

§ 22 Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Wahlgrabes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit (20 Jahre) verlängert werden, wenn das Grab auch in Zukunft belegt werden soll.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit nachzukaufen.
3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.
5. Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, eine Verlängerung der Nutzungszeit in einzelnen Fällen zu versagen, wenn die Belange des Friedhofes, vor allem seine Umgestaltung dies erfordern.

§ 23 Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach der Löschung des Nutzungsrechtes ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Auflösung des Grabes zu veranlassen. Dazu gehört die Entfernung und Entsorgung des Grabsteines, der Grabeinfassung und der Grabbepflanzung. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Benachrichtigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entfernt, wird es von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Kosten hat der bisherige Nutzungsberechtigte zu tragen.
3. Sollte kein Nutzungsberechtigter mehr feststellbar sein, so gilt § 20 2. entsprechend.

§ 24 Wiederbelegung eines Wahlgrabes

1. Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit überschritten, gilt § 22 sinngemäß.

§ 25 Rückerwerb

Die Kirchenstiftung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

3. Urnengräber

§ 26 Beisetzung von Urnen

1. In Urnen- und Wahlgräbern können je Grabbreite bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Eine Beisetzung von Urnen in Reihengräbern ist nicht möglich.
2. Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 22 entsprechend.
3. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

§ 27 Nutzungsrecht von Urnengräbern

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Wahlgräber entsprechende Anwendung.

V. Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 29 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten. Ausschmückungen der Leichenhalle müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

VI. Ordnung der anonymen Bestattung

§ 30 Anonyme Beisetzung von Aschenurnen

1. Anonyme Beisetzungen können in der Gruft (anonymes Aschengemeinschaftsgrab) vorgenommen werden.
2. Die Beisetzung kann einzeln oder als Sammelbeisetzung durchgeführt werden.
3. Zur anonymen Beisetzung können nur solche Aschenurnen von Verstorbenen zugelassen werden, für die der Friedhofsverwaltung von den weisungsberechtigten Angehörigen eine schriftliche Anordnung zur anonymen Beisetzung vorliegt. Wille des Verstorbenen ???
4. Ort, Tag und Zeit der Beisetzung legt die Friedhofsverwaltung fest.
5. Die Friedhofsverwaltung führt ein namentliches Verzeichnis mit den Angaben aus Abs. 4 über alle anonym beigesetzten Aschenurnen.
6. Es besteht Seitens der Friedhofsverwaltung keine Auskunftspflicht über Angaben des Abs. 4. Angehörige von anonym beigesetzten Aschenurnen haben kein Recht auf Einsicht in das Verzeichnis nach Abs. 5.
7. Die Herausgabe einer anonym beigesetzten Aschenurne ist grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Die Ruhezeit bei anonym beigesetzten Aschenurnen beträgt 20 Jahre.
9. Anonym beigesetzte Aschenurnen in wiederbelegbaren Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit in einem von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Grab der Erde übergeben.
10. Die Pflege aller anonymen Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Der Kirchenvorstand kann weitere Personen oder Firmen mit der Pflege beauftragen.
11. Das Ablegen von Kränzen und Buketten von Trauerfeiern sowie das Ablegen von sonstigen Buketten, Schalen, Sträußen usw. sind grundsätzlich bei allen anonymen Grabstätten untersagt.
12. Das Friedhofspersonal sowie vom Kirchenvorstand für die Grabstättenpflege beauftragte Personen sind berechtigt, ordnungswidrig abgelegte Blumen nach Abs. 11 zu entfernen.

§ 31 Anonyme Beisetzung von Leichen und Aschenurnen von Totgeburten und Embryonen

1. Leichen und Aschenurnen von Totgeburten und Embryonen können auf Antrag der Eltern beigesetzt werden.
2. Die Beisetzung ist nur dann zulässig, wenn der Friedhofsverwaltung eine von den Eltern unterzeichnete Anordnung zur anonymen Bestattung vorliegt.
3. Eine Ausgrabung oder Umbettung nach der Beisetzung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Die Friedhofsverwaltung führt ein namentliches (Vor- und Zuname der Mutter / der Eltern) Verzeichnis über die Beisetzungen, einschließlich eines Lageverzeichnisses.
5. Trauerfeiern sind nicht vorgesehen.
6. Es besteht die Möglichkeit, dass Eltern und Verwandte an der Beisetzung teilnehmen. Diese kann zudem von einem Geistlichen begleitet werden.
7. Das Grabfeld ist mit einem Gedenkstein versehen.
8. Die Errichtung eigener Grabsteine etc. ist nicht zulässig.
9. Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschenurnen einheitlich 5 Jahre.
10. Die Tiefe der Gräber beträgt einheitlich 60 cm.
11. Die Pflege des Grabfeldes wird gemäß § 30 Abs. 10 durchgeführt.

VII. Schlussabstimmungen

§ 30 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.
3. Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

§ 31 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind im Pfarramt im Voraus zu entrichten.

§ 32 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Kirchenvorstand der
Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Grafengehaig